

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 61 (1954)

Heft: 12

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»
Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telefon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Abonnemente

werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—.
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Japan und das GATT. Die Lage in der Wollindustrie. Zur 25. Schweizer Exportwoche. Anhaltende Exportsteigerung in der schweizerischen Bekleidungsindustrie — Aus aller Welt: Lebhafter Textilaußenhandel Westdeutschlands. Konsolidierungstendenzen auf dem Strumpfmarkt — Industrielle Nachrichten: Betriebsvergleich der Seidenwebereien. Lagebericht aus der schweizerischen Seiden- und Rayonindustrie. Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie — Rohstoffe: Die Wandlung in der Verwendung von natürlichen und künstlichen Fasern. — Neues über Bayer-Perlon. «Terylene»-Polyester-Faser — Spinnerei, Weberei: Universal-Zettelmaschine Modell EZD mit direktem Baumtrieb. Neuartige Verwendung des hydraulischen Zarnpuffers — Färberei, Ausrüstung: Teerflecken in Baumwollgeweben — Marktberichte — Firmen-Nachrichten: Die Liquidation der Seidenwarenfabrik vorm. Edwin Naef AG., Zürich — Literatur — Patentberichte — Vereinsnachrichten.

Von Monat zu Monat

Japans Baumwollindustrie. — Die Zahl der in japanischen Baumwollwebereien in Betrieb befindlichen Webstühle hat sich im Monat September von 66 069 auf 72 235 erhöht, während total sogar 80 161 Webstühle zur Verfügung standen, was für den derzeitigen Rhythmus der Modernisierung der japanischen Baumwollweberei bezeichnend ist. Es ist unter diesen Umständen durchaus verständlich, wenn im besondern in Baumwollkreisen die japanische Gefahr für die europäische Textilindustrie als drohend bezeichnet wird. So versuchte die schweizerische Delegation am internationalen Baumwollkongress von Ende Oktober in Barcelona zu erreichen, daß in Europa veredelte japanische Baumwollgewebe nicht nach westeuropäischen Gebieten und Nordamerika exportiert werden dürfen. Leider ist nur eine recht unverbindliche und nichtssagende Empfehlung zustande gekommen, die das schwierige Problem keiner Lösung näherbringt. Wenn es die europäischen Staaten mangels gegenseitigem Vertrauen in eine einwandfreie Durchführung des schweizerischen Vorschlages nicht fertigbringen, den Reexport von in Europa veredelten Japangeweben zu überwachen, dann wird es auch nicht mehr möglich sein, das bisherige, in der Schweiz konsequent durchgeführte Verbot des Wiederexportes von veredelter Japanware nach europäischen Ländern aufrecht zu erhalten.

Dieses Problem hat mit dem Verlauf der zurzeit im Gang befindlichen Verhandlungen im Rahmen des GATT, von denen an anderer Stelle der «Mitteilungen» die Rede ist, nichts zu tun, da der Veredlungsverkehr auch nach der GATT-Regelung den autonomen Maßnahmen der Partnerstaaten vorbehalten bleibt.

Immer wieder neue Kunstfasern. — Die Risiken der Seiden- und Rayonindustrie liegen nicht nur in der Unstetigkeit der Nachfrage und im raschen Modewechsel, sondern ganz wesentlich auch in der Beschleunigung des technischen Fortschritts, vor allem auf dem Gebiete der Chemie. Die stürmische Entwicklung der synthetischen Fasern — seit 1946 sind über 50 neue Chemiefasern erfunden worden — stellt die Weberei vor große Probleme technischer und finanzieller Natur. Während vor einiger Zeit alles nach Nylon schrie, wird heute mehr und mehr Orlon, Dacron und Terylene verlangt. Die letzte Entdeckung ist Arnel, das — nach den Angaben der Erfinder — den Webereien die Erzeugung eines Gewebes erlauben soll, das den Vergleich mit Seide, Azetat usw. aushalte. Die neue Faser lasse sich leicht waschen und trocknen, knittere nicht und sei — was sehr wesentlich ist — billiger als die anderen Kunstfasern.

Ein abschließendes Urteil über die Zukunft der synthetischen Fasern und ihrer Verwendungsarten ist nicht möglich. Es gilt weiter abzutasten, zu präbeln und zu mustern, was Geld kostet und laufend neuen Investitionen ruft, die aber wegen ungenügenden Ertragsverhältnissen nicht im gewünschten und betriebsnotwendigen Umfange vorgenommen werden können. Die kärglichen Margen gestatten nicht einmal die Ergänzung des dringenden Bedarfs, geschweige denn eine umfassende Modernisierung.

Liberalisierung und Zölle. — Es ist in den zuständigen Organen der OECE wiederum davon die Rede, den Liberalisierungssatz von 75 auf 90 Prozent zu erhöhen. Uns scheint, daß es angebrachter wäre, zunächst die Berech-

nungsgrundlagen zu ändern. Bekanntlich ist nach der innerhalb der OECE-Staaten geltenden Regel der Liberalisierungssatz auf der Grundlage der importierten Erzeugnisse des Jahres 1948 ermittelt worden und berücksichtigt außerdem den sogenannten Staatshandel nicht.

Da die Struktur des Einfuhrhandels sich seit 1948 wesentlich verändert hat, führt die Anwendung dieser Regel dazu, daß die Liberalisierungsmaßnahmen wohl dem amtlichen Satz von 75 Prozent entsprechen, in Wirklichkeit aber nur ein wesentlich bescheidenerer Anteil an der derzeitigen Einfuhr aus den OECE-Ländern von der Kontingentierung befreit ist.

Könnte man im übrigen nicht auch erwägen, ob die Liberalisierung von Waren, deren Zollbelastung eine bestimmte Grenze überschreitet, nicht als solche anerkannt wird? Mit der Verwirklichung einer solchen, heute vielleicht noch ketzerisch erscheinenden Idee könnte vermieden werden, daß die Liberalisierung durch hohe Zölle wieder teilweise aufgehoben wird, ein Weg, der von verschiedenen Staaten so erfolgreich beschritten wurde.

Ein umstrittener Bericht. — Als die englische Regierung anfangs 1953 die Textileinfuhr wieder liberalisierte, glaubte die englische Seidenweberei, sie müsse sich gegen allzu hohe Importe zur Wehr setzen. Die «Silk & Rayon Users' Association» setzte im Mai 1953 eine besondere Kommission ein, mit dem Auftrag, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und Ueberwachung der Einfuhr zu prüfen. Mitte Juli 1954 legte die Tarifkommission der englischen Seiden- und Rayonindustrie

der Regierung einen Bericht vor, in dem sie zur Bekämpfung von sogenannten Dumpingimporten den Erlaß von Einfuhrbeschränkungen unter entsprechender Anpassung der GATT-Bestimmungen vorschlägt. Nach dem englischen Bericht wird alles als «Dumping» bezeichnet, was unter Berücksichtigung des Zolles billiger ist als der inländische Produktionspreis. Dieser außerordentlich large Dumpingbegriff kann schwerwiegende Folgen zeitigen. Schließlich ist im Konkurrenzkampf immer einer billiger als der andere, ohne daß ihm zum vornherein vorgeworfen werden kann, daß er unter seinen eigenen Produktionskosten verkaufe. Wir müssen allerdings gestehen, daß wir die GATT-Bestimmungen auch nicht als genügend erachten, weil insbesondere die staatliche Preisgestaltung der Oststaaten und das Sozial-Dumping Japans nicht erfaßt werden. Die im englischen Bericht erwähnten Dumping-Beispiele sind allerdings nicht überzeugend. Es fehlen Hinweise in bezug auf die Preise, den Umfang der Dumping-Einfuhren und deren Verhältnis zur Gesamteinfuhr und zur britischen Inlandproduktion.

Einverstanden sind wir mit der Auffassung, daß die staatliche Exportförderung wesentliche Gefahren bietet und eingeschränkt werden sollte. Die Frage nach dem «Wie» ist allerdings nicht beantwortet. Ueber die im Berichte beantragten Zollerhöhungen für Seidengewebe und Seidenbeuteltuch äußern wir uns an anderer Stelle der «Mitteilungen». Wir möchten nur noch darauf hinweisen, daß die vorgeschlagenen, rein protektionistischen Maßnahmen nicht in die heutige Zeit passen, in der alles nach Liberalisierung und Integration ruft!

Handelssnachrichten

Japan und das GATT

F. H. Zurzeit tagt die 9. Session des GATT in Genf. Es ist nicht übertrieben, sie als eine der wichtigsten Wirtschaftskonferenzen zu bezeichnen, deren Ausgang nicht nur für die zukünftigen internationalen Handelsbeziehungen, sondern insbesondere auch für die Textilindustrie Europas und der Schweiz grundsätzliche Bedeutung hat. Wir möchten heute ein Problem herausgreifen: den Beitritt Japans zum GATT. Es ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Japan als Mitglied des GATT aufgenommen wird und damit auch den Zolltarif-Verhandlungen zwischen Japan und den Vertragsstaaten, die am 1. Februar 1955 beginnen sollen, nichts mehr im Wege steht. Ob diese multilateralen Zollverhandlungen allerdings mit allen Vertragspartnern erfolgreich verlaufen werden, ist noch recht zweifelhaft; schließlich braucht es für eine Verständigung gegenseitige Konzessionen, die wohl von Japan, weniger aber von europäischen Staaten zugestanden werden dürften. Nachdem Japan als bedeutendes Textil-Exportland selbstverständlich großen Wert darauf legt, seine Gewebe nach Europa exportieren zu können, ist zu erwarten, daß der Kampf nicht zuletzt um die europäischen Textilpositionen geführt wird. Es ist nun wohl zu sagen, daß allfällige europäische Konzessionen durch die Meistbegünstigung auch anderen Textillieferanten zugute kämen, aber in erster Linie würde wahrscheinlich doch Japan profitieren und vom europäischen Textilhandel einen wesentlichen Bissen für sich reservieren. Amerika, das sich seit jeher energisch für den Beitritt Japans zum GATT und damit für eine Intensivierung seines Handels mit Europa eingesetzt hat, kennt die mit den Zollverhandlungen zu erwartenden Schwierigkeiten und erklärte sich deshalb bereit, Vertragsländern des GATT-Abkommens, die von Japan kein ausreichendes Entgegenkommen für

ihre Konzessionen erlangen können, durch eigene Zollkonzessionen zu entschädigen. Amerika sagt sich, es komme immer noch billiger, für einige europäische Waren Zollerleichterungen zu bieten, wenn damit der Fluß der japanischen Waren und insbesondere der Textilien nach Europa gelenkt werden könne. Kommen dann trotz allem noch japanische Gewebe nach den USA, dann findet man immer wieder einen Weg, um solche Waren, ohne gegen die Bestimmungen des GATT zu verstoßen, von der Einfuhr zurückzuhalten, auch wenn es der Einführung eines «flammable act» bedarf!

Weil gebrannte Kinder das Feuer scheuen, stellt man in Genf Ueberlegungen an, ob und wie im Rahmen des GATT-Abkommens vor der Aufnahme Japans Vorsorge gegen die Gefahr eines japanischen «sozialen Dumpings» getroffen werden könne. Einige Länder suchen nach einer Ausweitung des Art. 12 des GATT, der bisher mengenmäßige Beschränkungen nur zum Schutze der Zahlungsbilanz erlaubte und der inskünftig auch bei Dumping Anwendung finden sollte. Andere GATT-Partner sehen die Lösung eher in einer Neufassung des Art. 6, der Zollerhöhungen gegen die Abwehr von Dumpingimporten — allerdings ohne das Sozialdumping — vorsieht und der nun auch die Möglichkeit der Einfuhrbeschränkungen schaffen soll. Auf Grund von Art 19 kann bei gefährlichen Auswirkungen der japanischen Einfuhren die Escape-Klausel angerufen werden, jedoch nur gegenüber allen GATT-Partnern gleichzeitig, was wiederum nicht erlaubt, einseitig gegen Japan Importbeschränkungen zu erlassen. Endlich finden einige Länder, ein Ausbau des Art. 23 des GATT, welcher das Beschwerderecht regelt, könnte genügend Sicherheit gegen ein Uebergreifen japanischer Lieferungen bieten.